


**Antrag**
**Drucksache Nr.:** 2011/335  
**Datum:** 01.02.2011

<b>Wiedervorlage</b>	
<b>Aktenzeichen</b>	
<b>Bezug-Nr.</b>	
<b>Fraktion</b>	<b>Fraktion DIE LINKE.</b>
	<b>Rabinowitsch, Sieghard</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Innere Verwaltung	01.02.2011	öffentlich vorberatend
Ausschuss für Recht und Bauen	16.03.2011	öffentlich vorberatend
Ausschuss für Innere Verwaltung	29.03.2011	öffentlich vorberatend
Kreisausschuss	14.04.2011	öffentlich vorberatend
Kreistag	28.04.2011	öffentlich beschließend

**Betreff:**
**Dritte Satzung zur Änderung der "Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse" vom 05.12.2008**
**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse“ (Entschädigungssatzung) vom 05.12.2008 in der Fassung vom 27.07.2010 in folgenden Punkten:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe c) „ der Vorsitzende des Kreisausschusses, sofern diese Funktion nicht vom Landrat wahrgenommen wird, in Höhe von 420 €.“, wird ersatzlos gestrichen
2. § 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird neuer Buchstabe c). Er wird wie folgt neu gefasst:  
„Ausschussvorsitzende sowie der Vorsitzende des Kreisausschusses, sofern diese Funktion nicht vom Landrat wahrgenommen wird, in Höhe von jeweils 100 €“
3. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird dahingehend geändert, dass Buchstabe d) durch Buchstabe c) ersetzt wird

**Begründung:**

Nach der derzeit gültigen Fassung der Entschädigungssatzung steht dem Vorsitzenden des Kreisausschusses eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 € zu. Die Tätigkeit des Kreisausschusses, auch wenn er wie der Jugendhilfeausschuss ein beschließender ist, rechtfertigt insbesondere wegen des geringen Zweitaufwandes eine derart hohe zusätzliche Entschädigung nicht. Eine Gleichbehandlung mit den anderen Ausschussvorsitzenden ist geboten.

Mit der Neuregelung wird auch verhindert, dass der Vorsitzende des Kreisausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 13 € erhält.

Einsparungen ergeben sich dadurch in Höhe von ca. 3.900 € im Jahr.

Verteiler nach Beschlussfassung: FD 42, alle Fraktionen

Siegward Rabinowitsch  
Fraktion DIE LINKE.

**Dritte Satzung zur Änderung der  
„Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten und die  
ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom  
05.12.2008“**

**vom .....**

Auf Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 30 Abs. 3 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf, Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007, Bbg. GVBl. I 2007, 286 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (Bbg. GVBl. I 2008, 202 ff) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am .....die folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

Die „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 05.12.2008“ (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 14/2008 vom 30.12.2008, S. 7 f), zuletzt geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der ‚Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 05.12.2008‘ vom 04.06.2010“ (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 07/2010 vom 26.07.2010, S. 6 f, wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) „der Vorsitzende des Kreisausschusses, sofern diese Funktion nicht vom Landrat wahrgenommen wird, in Höhe von 420 €“ wird ersatzlos gestrichen.

2.

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird neuer Buchstabe c). Er wird wie folgt neu gefasst: „Ausschussvorsitzende sowie der Vorsitzende des Kreisausschusses, sofern diese Funktion nicht vom Landrat wahrgenommen wird, in Höhe von jeweils 100 €“.

3.

§ 2 Abs. 5 Satz 1 wird dahingehend geändert, dass Buchstabe d) durch Buchstabe c) ersetzt wird.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Art. 3**

Der Landrat wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Bad Belzig, den .....

Blasig  
Landrat

- DS -